

bestimmte Staatsangehörige) sowie ein Antragsformular stehen unter [www.bamf.de/reag-garp](http://www.bamf.de/reag-garp) zur Verfügung.

### Gibt es nach der Rückkehr in das Herkunftsland Hilfe vor Ort?

Für einige Herkunftsländer bestehen Reintegrationsangebote, um die Rückkehrer bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung im Heimatland zu unterstützen. Reintegrationsprojekte des BAMF bzw. mit Beteiligung des BAMF sind das Kosovo-Rückkehrprojekt URA 2, das Nordirakprojekt und das europäische Gemeinschaftsprojekt ERIN (European Reintegration Instrument Network). Darüber hinaus führen einige Bundesländer, Kommunen und freie Träger in bestimmten Herkunftsländern Reintegrationsprojekte durch. Nähere Informationen hierzu erteilen die jeweilig zuständigen Landesbehörden.

### Wo kann ein REAG/GARP-Förderantrag gestellt werden?

Förderanträge können über die zuständigen Landesbehörden oder kommunale Stellen (bspw. Sozialämter oder Ausländerbehörden), staatliche Wohnheime, Beratungsstellen von Nichtregierungsorganisationen und karitativen Einrichtungen, Fachberatungsstellen, Zentrale Rückkehrberatungsstellen, Ausländerbeauftragte und über den UNHCR bei IOM gestellt werden. Das Antragsformular steht unter [www.bamf.de/reag-garp](http://www.bamf.de/reag-garp) zur Verfügung.

### Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung?

Leistungen aus dem Programm REAG/GARP und anderen Programmen/Projekten zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr sind **freiwillige Leistungen**, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gewährung von Leistungen ist für eine Person nur einmal möglich. Bei einer Wiedereinreise oder einer Nichtausreise können die gewährten Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert werden.

#### Bitte beachten:

- » Laufende Asylanträge sind zurückzuziehen und auf bereits erteilte Aufenthaltsgenehmigungen ist zu verzichten. Das BAMF und/oder Ausländer- sowie Leistungsbehörden sollten über den Vorgang informiert werden.
- » Bereits bestehende Ausreisefristen sind hinsichtlich einer Antragstellung auf Gewährung von Leistungen aus den Programmen/Projekten zu beachten und ggf. im Einzelfall mit der zuständigen Ausländerbehörde abzustimmen.
- » Informationen über die für die Ausreise, sowie für die Einreise in das jeweilige Herkunftsland erforderlichen Dokumente sind bei der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen.

#### IMPRESSUM

##### Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)  
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg  
[info@bamf.bund.de](mailto:info@bamf.bund.de)  
[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

##### Stand

April 2016

##### Druck

Silber Druck OHG  
Am Waldstrauch 1  
34266 Niestetal

##### Gestaltung

Susanne Geiwanger Referat 131 | Publikationen,  
Veranstaltungsmanagement, Besucherdienst

##### Bildnachweis

iStock

##### Verfasser

Referat 212 | Projekte im Rahmen internationaler  
Zusammenarbeit, Rückkehr



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

## Beratungshilfe zur: Freiwilligen Rückkehr





# Informationen zur Rückkehrförderung

Dieses Informationsblatt richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden. Es gibt einen Überblick über die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr, die Beratungsangebote und zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten.

## Was sind die Vorteile freiwilliger Rückkehr?

- » aktive Mitgestaltung des Ausreisezeitpunkts und der Ausreiseumstände
- » Möglichkeit der Übernahme von Beförderungskosten. Demgegenüber müssen die Kosten bei einer Rückführung vollständig selbst getragen werden
- » Starthilfen und Unterstützungsangebote zur Reintegration für bestimmte Herkunftsländer.
- » Wiedereinreisesperren fallen bei einer Rückführung deutlich länger aus.

## Wer soll über die Option einer freiwilligen Rückkehr informiert werden?

- » Flüchtlinge und Drittstaatsangehörige mit geringer Bleibeperspektive sowie Drittstaatenangehörige bei geäußertem Ausreisewunsch
- » Personen aus Herkunftsländern mit einer niedrigen Anerkennungsquote (bspw. Westbalkan)

Darüber hinaus können Personen in jedem Stadium des Asylverfahrens über die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr informiert werden.

## Wo sind ortsnahe Rückkehrberatungsstellen zu finden?

Rückkehrberatungsstellen in Wohnortnähe der Rückkehrinteressierten können über die Datenbank der Zentralstelle für Informationsvermittlung (ZIRF) unter <http://zirf.bamf.de> gefunden werden. Zusätzlich finden sich dort umfassende Informationen zu rückkehrrelevanten Themen zu einer Vielzahl von Herkunftsländern. Rückkehrberatungsgespräche bieten Nichtregierungsorganisationen und karitative Einrichtungen, wie z. B. die Diakonie, das Rote Kreuz und die Caritas an.

## Welche Förderprogramme gibt es?

Förderprogramme zur freiwilligen Rückkehr und zur Reintegration sind unter [www.bamf.de/rueckkehrfoerderung](http://www.bamf.de/rueckkehrfoerderung) und unter [www.germany.iom.int](http://www.germany.iom.int) zu finden. In diesem Kontext ist das humanitäre Hilfsprogramm REAG/GARP besonders interessant. Die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr kann aber auch unabhängig vom Vorhandensein von Förderprogrammen jederzeit eigenständig erfolgen.

## Was ist REAG/ GARP

Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme (REAG/GARP) ist ein humanitäres Hilfsprogramm, das von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt wird.

Es können, abhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit, folgende Leistungen gewährt werden:

- » Übernahme der Beförderungskosten (mit Flugzeug, Eisenbahn oder Bus)
- » Zahlung einer Reisebeihilfe
- » Starthilfe für Staatsangehörige aus bestimmten Herkunftsländern

## Welcher Personenkreis kann eine Förderung durch REAG/GARP in Anspruch nehmen?

Das Programm REAG/GARP richtet sich an mittellose Drittstaatsangehörige:

- » Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) d. h. auch Asylbewerber in jedem Stadium des Verfahrens und Personen mit einer Duldung
- » anerkannte Flüchtlinge
- » Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist
- » Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel.

Es ist zu beachten, dass visumfrei eingereiste Personen aus den Staaten des Westbalkans nur eine Erstattung der Beförderungskosten erhalten. Dies gilt auch für kosovarische Staatsangehörige. Detaillierte Informationen (u. a. Höhe der Förderleistungen, Einschränkungen für

